

**Einschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen und der
Versammlungsfreiheit am 20. Juli 2023 von 13:00 bis 20:00 Uhr in einem
begrenzten Bereich des Bezirkes Mitte**

Verfügung vom 28. Juni 2023

Polizei Berlin

Direktion 2 (West)

Telefon: 4664-201110, Telefax: 4664-83201199

Gemäß §§ 17 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318), sowie gemäß § 14 Abs. 1 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2021 (GVBl. S. 177) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, ergeht folgende

Allgemeinverfügung

I. Am 20. Juli 2023 wird in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr in dem unter

II. bezeichneten Bereich der Gemeingebrauch des öffentlichen Straßenlandes dahingehend eingeschränkt, dass

a) die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes in dem unter II. bezeichneten Bereich für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel gemäß § 14 Abs. 1 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin nicht gestattet ist.

b) eine Nutzung nur Mitarbeitenden und Besuchenden der anliegenden Botschaften sowie Anrainerinnen und Anrainern, deren Besuchenden sowie in Einzelfällen eines unabweisbaren Bedarfs, insbesondere bei Notfällen, grundsätzlich gestattet ist. Anlassbezogen wird der Zutritt eingeschränkt.

c) das Abstellen von Kraftfahrzeugen (auch solchen mit Sonder- und Ausnahmegenehmigungen gem. StVO, darunter fallen auch Elektrokleinstfahrzeuge), Fahrrädern, motorisierten Zweirädern oder mobilen Behältnissen (insbesondere Kleidercontainer, Müllbehälter etc.) auf dem öffentlichen Straßenland des unter II. bezeichneten Bereichs untersagt ist. Bereits dort abgestellte Gegenstände im Sinne des vorstehenden Satzes, sind für den 20. Juli 2023 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr vom öffentlichen Straßenland des bezeichneten Bereichs zu entfernen.

II. Die Nutzungsbeschränkung bezieht sich auf folgende Bereiche einschließlich der Gehwege sofern nicht anders geregelt (siehe auch Anlage 1 „Geltungsbereich der Allgemeinverfügung der Polizei Berlin am 20. Juli 2023 Feierliches Gelöbnis“):

- Hildebrandstr. zw. Tiergartenstr. und Reichpietschufer

- Stauffenbergstr. zw. Reichpietschufer und Tiergartenstr.
- Reichpietschufer zw. Hiroshimastr. und Stauffenbergstr. (einschl. Uferböschung)
- Lützowufer von Nr. 11 bis Genthiner Str. (einschl. Uferböschung)
- Schöneberger Ufer zw. Genthiner Str. und Kluckstr./Bendlerbrücke (einschließlich Uferböschung)

III. Hiermit werden für Zuwiderhandlungen gegen die sich aus Nr. I und II ergebenden Pflichten folgende Zwangsmittel angedroht:

a) Nutzung des unter II. bezeichneten Bereichs, ohne mitarbeitende und besuchende Person der anliegenden Botschaften sowie Anrainerin und Anrainer oder Person zu sein, der wegen eines unabweisbaren Bedarfs die Nutzung des Bereichs gestattet wurde:

Anwendung unmittelbaren Zwangs

b) Abstellen oder Nichtbeseitigung von Gegenständen entgegen Nr. I. Buchstabe c, Nr. II. bis zum 20.07.2023, 13:00 Uhr:

Ersatzvornahme

(Beseitigung der Gegenstände auf Kosten des Pflichtigen)

Die Kosten der Ersatzvornahme betragen voraussichtlich 150,00 €.

IV. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

V. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als bekanntgegeben.

Begründung

Am 20. Juli 2023 findet anlässlich des Attentats des Claus Schenk Graf von Stauffenberg auf Adolf Hitler 1944 ein Feierliches Gelöbnis von Bundeswehrrekrutinnen und Bundeswehrrekruten im Bendlerblock statt. Es werden ca. 300 Soldatinnen und Soldaten das Feierliche Gelöbnis ablegen.

Hierzu werden zahlreiche hochrangige Gäste, u.a. der Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier, die Präsidentin des Deutschen Bundestages Bärbel Bas, der Bundeskanzler Herr Olaf Scholz und der Bundesminister der Verteidigung Herr Boris Pistorius geladen. Hierbei handelt es sich ausnahmslos um Schutzpersonen, die in eine Gefährdungsstufe 1 eingestuft sind. Zudem werden weitere Ministerinnen und Minister der Gefährdungsstufen 2 und 3 sowie hochrangige Vertretende der Bundeswehr der Veranstaltung beiwohnen.

Die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus ist in Deutschland weiterhin auf einem hohen Niveau. Insbesondere sind Einzeltäteranschläge zu besorgen. Nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden verdeutlichen die Anschläge in Frankreich und Österreich im Herbst 2020, dass in Europa weiterhin die Gefahr islamistisch motivierter Anschläge besteht. Nachahmungs- beziehungsweise Resonanztaten auch in Deutschland, insbesondere durch inspirierte Einzeltäterinnen oder -täter, sind nicht auszuschließen.

Die Repräsentanten und Vertretende des Staates, der Bundeswehr sowie Vertretende der NATO-Verbündeten sind mögliche Ziele von Terroranschlägen. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass potentielle Täterinnen und Täter versuchen, die örtlichen Gegebenheiten zur Tatbegehung zu nutzen. Dies könnte beispielsweise durch das Verstecken von gefährlichen Gegenständen in mobilen Behältnissen, das Abstellen von präparierten Fahrrädern oder das Abstellen von Fahrzeugen mit USBV im Nahbereich der Veranstaltung oder der Zufahrtswege geschehen.

Insgesamt nehmen ca. 2.000 Personen, darunter die oben erwähnten Schutzpersonen sowie 300 Soldatinnen und Soldaten an dem Feierlichen Gelöbnis teil.

Für die An- und Abfahrten der zahlreichen Gäste wurde ein Vorfahrtskonzept entwickelt, um die An- und Abreisebewegungen der geladenen Gäste (z.B. Buskolonnen, Schutzpersonen, Pressevertretende) zu leiten, d.h. es wurden feste Fahrtrouten definiert, von denen nicht abgewichen werden kann. Eine strikte Einhaltung dessen und die daraus resultierende ungehinderte Zufahrt sichert den pünktlichen Beginn und somit den reibungslosen Ablauf des Festaktes.

Ein Einfahren ist zudem ab einem fest definierten Zeitpunkt auch für berechtigte Fahrzeuge nicht mehr zulässig, um eine absolute Ruhe für den Festakt herzustellen.

Das besondere Schutzbedürfnis der eingestuften Personen als auch der Umstand, die zuvor durchsuchten und somit sicheren Busse der Kolonnen sicher zu halten, wurden in dem Konzept berücksichtigt.

Darüber hinaus ist das Freihalten der Not- und Rettungswege, insbesondere auch für die anwesenden eingestuften Schutzpersonen zu gewährleisten. Eine schnelle ärztliche Versorgung kann nur so sichergestellt werden.

Störungen durch Versammlungsteilnehmende im Bereich der Allgemeinverfügung, und insbesondere auf den Anfahrtsrouten, sei es unbeabsichtigt bzw. beabsichtigt, wie z.B. Betreten der Straße oder Sitzblockaden oder das Festkleben auf der Fahrbahn würden das Vorfahrtskonzept konterkarieren und dadurch den geplanten Programmablauf des Festaktes erheblich beeinträchtigen oder verhindern. Eine Beseitigung derartiger Störungen würde eine nicht hinnehmbare zeitliche Verzögerung und damit einhergehende Beeinträchtigung nach sich ziehen.

Grundsätzlich handelt es sich bei dem durch das Bundesministerium der Verteidigung, als Bestandteil der Bundesregierung, veranstalteten Feierlichen Gelöbnisses um einen offiziellen Staatsakt der Bundeswehr als Parlamentsarmee. Zur Wahrung der würdevollen Durchführung dieses Festakts muss ein adäquater Rahmen, der absolute Stille und Störungsfreiheit bietet, geschaffen werden.

Die Auswirkungen des Russland-/Ukraine-Krieges auf die Gefährdungslage deutscher Einrichtungen und Interessen in der Ukraine sowie auf die Sicherheitslage in Deutschland wird weiterhin stark durch das tagesaktuelle Geschehen und die entsprechende Berichterstattung beeinflusst. Mit dem militärischen Angriff Russlands auf die Ukraine wird eine neue Eskalationsstufe erreicht, die insb. mit einer unmittelbaren Erhöhung der Gefährdungslage für deutsche Einrichtungen und Interessen in der Ukraine einhergeht.

Anlässlich der Veranstaltungen der Bundeswehr kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Störungen in Form von akustischen Beeinträchtigungen oder Eindringversuchen durch Einzelpersonen oder Personengruppen. Die Allgemeinverfügung dient folglich der Gefahrenvorsorge in Bezug auf die Sicherheit staatlicher Schutzpersonen und sicheren Durchführung der Veranstaltung. Die

Maßnahme soll weiter das Freihalten von Not- und Rettungsflächen sowie das Vorhalten von Entfluchtungsflächen gewährleisten.

Die zeitliche Ausdehnung von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr im oben beschriebenen Bereich wird benötigt, um den örtlich begrenzten Bereich zu durchsuchen und so eine sichere und würdevolle Durchführung sicherzustellen.

Zu I.

Nach § 14 Abs. 1 VersFG Berlin kann die zuständige Behörde Versammlungen unter freiem Himmel beschränken oder verbieten, wenn nach den zurzeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Art. 8 des Grundgesetzes den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt sowie Art und Inhalt der Versammlung einräumt. Vom Recht der freien Ortswahl der Grundrechtsträger ist dabei eine möglichst große Nähe zum Feierlichen Gelöbnis der Bundeswehr umfasst. Das Selbstbestimmungsrecht wird aber durch den Schutz der Rechtsgüter Dritter und der Allgemeinheit begrenzt. Die Versammlungsfreiheit hat daher zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Versammlungsfreiheit mit ihrer elementaren Bedeutung für den Prozess öffentlicher Meinungsbildung in der freiheitlich demokratischen Ordnung des Grundgesetzes ergibt, dass dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist. Hierzu gehört die öffentliche Sicherheit. Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen.

Angesichts des hohen Gefährdungspotentials für die genannten Schutzpersonen, der weiteren hochrangigen Gäste und des damit verbundenen Schutzbedürfnisses zum

Schutz der Gäste, u.a. vor Anschlägen, entspricht es der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geeignete und verhältnismäßige Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Gäste zu treffen. Dass wie hier vorgesehenen ein entsprechender Schutzraum um den Veranstaltungsort geschaffen und mit dafür geeigneten Schutzvorkehrungen versehen wird, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.06.2007 – 1 BvR 1423/07, juris Rn. 30; VG Berlin, Beschluss vom 14.09.2011 – 1 L 302.11, juris Rn. 14).

Neben der Gesundheit und des Lebens der Gäste der Veranstaltungen umfasst das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit den Staat und seine Einrichtungen, wozu das Feierliche Gelöbnis der Bundeswehr zählt (Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 18. Juli 2001 -1 A 234.01-). Störungen und Verhinderungsversuche solcher Veranstaltungen der Bundeswehr stellen daher eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar. Eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht für den oben genannten Zeitraum innerhalb des unter II. bezeichneten Gebietes.

Für den 20. Juli 2023 ist mit Störungen in Form von An- und Versammlungen, welche vornehmlich auf die Vereitelung oder Störung ausgerichtet sind, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu rechnen.

Insbesondere herausragende zeremonielle Ereignisse, wie etwa öffentliche Gelöbnisse und Große Zapfenstreiche sind wiederholt Gegenstand von Störungsversuchen gewesen. So kam es etwa im Jahr 2012 zu einer Störung des Großen Zapfenstreichs für den ehemaligen Bundespräsidenten Christian Wulff in Berlin. Hierbei wurde mit Hilfe von so genannten Vuvuzelas und lautstarken Pfiffen eine erhebliche akustische Störung erzielt, die über den Schutzbereich der Meinungskundgabe hinausging.

Am 20. Juli 2017 konnte eine weibliche Person nur durch polizeiliche Maßnahmen davon abgehalten werden, in den unmittelbaren Nahbereich des Feierlichen Gelöbnis der Bundeswehr im Bendlerblock zu gelangen. Die von ihr beabsichtigte Meinungsäußerung überstieg den vom Schutzbereich des Artikel 5 GG und stellte einen strafbaren Inhalt dar.

Am 15. August 2019 gelang eine weibliche Person in den Nahbereich des Großen Zapfenstreichs anlässlich der Verabschiedung der Bundesministerin a.D. Frau von der Leyen im Bendlerblock. Diese zeigte zunächst ein Plakat mit bundeswehrkritischem Inhalt. Im weiteren Verlauf begann sie den Inhalt des Plakates in einer Lautstärke zu rezitieren, dass sie so die Veranstaltung störte. Dieses wurde durch eingesetzte Polizeidienstkräfte unterbunden.

Am 13. Oktober 2021 wurde anlässlich der zentralen Abschlussveranstaltung der Bundeswehr zum Ende des Afghanistaneinsatzes ein angemeldeter Aufzug mit insgesamt circa 150 Versammlungsteilnehmenden durchgeführt. Der Kreis der Teilnehmenden setzte sich aus Personen der linken bis linksextremen Szene zusammen. Das Potential an Störenden lag im Verhältnis zur vergleichsweise geringen Anzahl an Teilnehmenden sehr hoch. Im Vorfeld wurde offenkundig zum Protest gegen den Zapfenstreich aufgerufen. Während des Aufzugs skandierten die Teilnehmenden Sprechchöre, wie „Blut klebt an euren Händen“, „Soldaten sind Mörder“ und „Deutsche Polizisten, Mörder und Faschisten“. Über einen mitgeführten Lautsprecherwagen wurde übermäßig laute Punk- und Rockmusik abgespielt, um offenkundig die Veranstaltung in ihrem würdevollen Charakter zu stören. Ferner wurden Transparente mit bundeswehrkritischem Inhalt, wie „Zapfenstreich abpfeifen – Bundeswehr auflösen“ und „Deutschland ist Brandstifter“ mitgeführt. Lediglich aufgrund des Unwissens über die zeitliche Verlagerung der Veranstaltung gelangten

die Teilnehmenden erst einige Minuten nach Beendigung der Veranstaltung an die Grenze des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung, wodurch der mitgeführte Lautsprecherwagen die Veranstaltung nicht stören konnte. Die mitgeführte Technik ist durchaus dazu geeignet gewesen, die Veranstaltung akustisch in dem Maße zu stören, dass eine Durchführung als auch der Erhalt ihres ehrwürdigen Charakters nicht mehr gegeben gewesen wäre.

Im Bereich des Linksextremismus verfügt das Themenfeld „Antimilitarismus“ weiter über eine herausragende Bedeutung. So sind auch „Anschläge gegen Einrichtungen der Bundeswehr [...] für die linksextremistische Szene ein probates Mittel, um „antimilitaristischen Widerstand“ zu leisten.“ Dem folgend muss eine Gefahr/Störung der Veranstaltungen der Bundeswehr als wahrscheinlich bewertet werden.

In ihrer Funktion hat sich die Bundeswehr mit ihren Einrichtungen und Veranstaltungen zwar durchaus einer öffentlichen Kritik zu stellen und diese hinzunehmen, dies hat jedoch nur innerhalb der Grenzen der verfassungsrechtlich verbürgten Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) zu geschehen. Beide Grundrechte unterliegen zwar in ihrer Form und Ausgestaltung der Dispositionsbefugnis ihrer Trägerinnen und Träger, aber eine Dispositionsbefugnis darüber, welche Rechtsbeeinträchtigungen eine dritte Person hinzunehmen hat, begründet diese Position jedoch nicht. Deshalb hat die Bundeswehr solche Einwirkungen, die darauf abzielen, dazu geeignet und bestimmt sind, das Feierliche Gelöbnis der Bundeswehr zu vereiteln oder wenigstens zu stören, nicht hinzunehmen. Derart motivierte Aktionen stellen eine Gefahr/Störung der öffentlichen Sicherheit dar und sind als solche weder von Art. 5 Abs. 1 GG noch von Art. 8 Abs. 1 GG umfasst. Die zu besorgenden Verhaltensweisen sind hauptsächlich auf die Störung oder

Verhinderung der Veranstaltung ausgerichtet. Die Meinungskundgabe tritt dabei in den Hintergrund und dient als „Feigenblatt“ für die gezielte Störung des Zeremoniells.

Die Sperrung ist folglich geeignet, um jedwede störende Person rechtzeitig aufzuhalten. Weiter ist die unter I. und II. verfügte Einschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen erforderlich. Eine andere, weniger beeinträchtigende, dabei aber gleich wirksame Maßnahme kommt angesichts der bisher zu beobachtenden Angriffsintensität und der Vielfältigkeit möglicher Angriffsmodalitäten nicht in Betracht. Die zeitlichen und räumlichen Grenzen der Nutzungseinschränkung wurden auf ein Minimum beschränkt, um der Grundrechtsausübung der Betroffenen hinreichend Rechnung zu tragen.

Insoweit ist es in den vorgenannten zeitlichen und örtlichen Grenzen notwendig, die Nutzung öffentlichen Straßenlandes für Versammlungen unter freiem Himmel zu untersagen. Hierbei müssen sowohl Versuche von Einzelpersonen als auch von Personengruppierungen unterbunden werden, unmittelbar an den zu schützenden Veranstaltungsbereich heranzukommen, um Störaktionen durchzuführen. Mildere Mittel, wie eine Beschränkung der Anzahl an Teilnehmenden sind nicht gleich geeignet, da ein einmal eingetretener Schaden nicht wieder geheilt werden kann.

Im Ergebnis ist die Einschränkung der Versammlungsfreiheit in dem hier räumlich und zeitlich umgrenzten Bereich gerechtfertigt.

Die Polizei kann darüber hinaus gemäß § 17 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 ASOG Bln zur Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit die geeigneten Maßnahmen treffen.

Konnte eine Mehrzahl der Versuche, die auf die Störung der Veranstaltung ausgerichtet waren, bislang durch umfangreiche polizeiliche Maßnahmen in ihrer

Umsetzung verhindert werden, ist seit 1999 zu beobachten, dass Störaktionen auch außerhalb von Versammlungen durch Einzelpersonen verübt beziehungsweise versucht werden. Hierbei gelang es den Störenden, wie bereits dargelegt oftmals unmittelbar an das zu schützende Ereignis heranzukommen, sodass eine Störung eintrat beziehungsweise ihr angestrebtes Ziel jeweils nur mit erheblichem Aufwand verhindert werden konnte.

Über den Verlauf der vergangenen Jahre wurden immer wieder Versuche festgestellt, Veranstaltungen der Bundeswehr zu stören. Nur durch die polizeilichen Maßnahmen, wie die Einrichtung und Durchsetzung von Allgemeinverfügungen und der entsprechenden Verbotsbereiche konnten Störungen weitestgehend verhindert werden.

Auch ein versuchtes Eindringen einzelner Personen in den Veranstaltungsbereich konnte festgestellt werden.

Weiter müssen die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um z.B. Angriffe auf die Veranstaltung und ihre Teilnehmenden oder eine Behinderung des Einsatzes der Polizei, der Feuerwehr sowie der Hilfs- oder Rettungsdienste auszuschließen und mögliche sichere An- und Abfahrtswege von Schutzpersonen zu gewährleisten. Aus diesem Grund erfolgt eine Abwägung zwischen den Interessen der einzelnen Betroffenen und denen der zu schützenden Gäste sowie staatlicher Veranstaltungen.

Zu I. c)

Des Weiteren können Veranstaltungen der Bundeswehr und die auf einem engen Raum hohe Dichte von Repräsentanten und Vertretende des Staates und Militär aus den bereits dargelegten Gründen geeignete Ziele für Anschläge sein. Es ist deshalb

nicht auszuschließen, dass potentielle Täterinnen und Täter versuchen, die örtlichen Gegebenheiten zur Tatbegehung zu nutzen. Hier kommt eine Vielzahl von Tatbegehungsweisen in Betracht. Dies könnte beispielsweise durch das Verstecken von gefährlichen Gegenständen in mobilen Behältnissen, das Abstellen von präparierten Fahrrädern in der Nähe des Veranstaltungsbereiches und Zufahrtswegen oder das Abstellen von Fahrzeugen mit USBV im Nahbereich der Veranstaltungen geschehen.

Als gefahrenvorsorgende Maßnahme scheinen die unter I. genannten Maßnahmen in dem unter II. bezeichneten Gebiet geeignet, erforderlich und angemessen zu sein, um den würdevollen Verlauf der Veranstaltung zu gewährleisten und Gefahren für die Teilnehmenden abzuwehren.

Zu II.

Bei der Festlegung des Verbotsbereiches ist zu beachten, dass vor allem mit akustischen Störungen zu rechnen ist. Dieser ist deshalb so auszulegen, dass akustische Manöver das Feierliche Gelöbnis nicht unangemessen beeinträchtigen können. Die unter II. genannten Grenzen sind geeignet und erforderlich, um einen würdevollen und ungestörten Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. So können sowohl Zu- und Abfahrt gewährleistet sowie akustische Störungen verhindert werden. Auf Grund des Voranschreitens des technischen Fortschritts muss davon ausgegangen werden, dass heute mit immer kleinerer Ausrüstung eine immer größere akustische Störung erreicht werden kann. Ein Einwirken auf die Veranstaltungsfläche ist mittels „Fernzündung“ technisch zudem auch aus größerer Distanz möglich. Der Verbotsbereich wurde so gewählt, dass die Gefahr einer akustischen Störung unter Wahrung der Möglichkeiten zur Meinungskundgabe verhindert wird.

Zu III.

Nach § 6 Abs. 1 VwVG kann ein Verwaltungsakt, der auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist mit den Zwangsmitteln nach § 9 VwVG durchgesetzt werden, wenn sein sofortiger Vollzug angeordnet ist. Diese Verfügung ist auf eine Handlung, Duldung und Unterlassung gerichtet und es wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Zu III a)

Das angedrohte Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs findet seine Grundlage in § 9 Abs. 1, c) VwVG. Dieses ist geeignet und erforderlich um die Nutzungsuntersagung durchzusetzen. Da es sich um eine unvertretbare Handlung handelt, kommt die Ersatzvornahme hier nicht in Betracht. Ein Zwangsgeld wäre nicht gleich effektiv, da nicht gewährleistet ist, dass die Pflicht dann auch mit Sicherheit sofort erfüllt wird, was jedoch aus den zuvor dargelegten Gründen unbedingt notwendig ist.

Zu III b)

Bzgl. der Androhung des Zwangsmittels der Ersatzvornahme wurde die nach § 13 Abs. 1 S. 2 VwVG zur Erfüllung der Verpflichtung erforderliche Frist unter III. Buchstabe b) festgesetzt. Es wurde ein vorläufiger Kostenbetrag für die Ersatzvornahme veranschlagt, § 13 Abs. 4 S. 1 VwVG. Die Androhungen beziehen sich vorliegend gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 VwVG auf konkrete Zwangsmittel. Gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 VwVG soll die Zwangsmittelandrohung mit dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt

verbunden werden, wenn der sofortige Vollzug angeordnet wurde. Die Androhung bezieht sich vorliegend gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 VwVG auf ein konkretes Zwangsmittel. Die unter III. Buchstabe b) angedrohte Ersatzvornahme ist das mildeste Mittel zur zwangsweisen Durchsetzung. Das angedrohte Zwangsmittel steht auch in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck, § 9 Abs. 2 VwVG. Die Zwangsmittel sind aus den oben bereits dargelegten Gründen auch angemessen.

zu IV.

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn das öffentliche Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse der Betroffenen überwiegt. Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, weil durch die zeitliche Nähe des Ereignisses und der Wahrscheinlichkeit und Intensität der drohenden Störungen mit einem Vollzug aus den vorstehenden Begründungen nicht bis zum Abschluss eines Hauptverfahrens nach Widerspruchseinlegung zugewartet werden kann. Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 VwVfG als Allgemeinverfügung ergehen, da aufgrund der zu erwartenden Störungen durch Kleingruppen und Einzelpersonen kein Verantwortlicher erkennbar ist, an den eine Einzelverfügung gerichtet werden könnte.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können eingesehen werden bei:

Polizeiabschnitt 28, Alt-Moabit 145, 10557 Berlin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, eingelegt werden.

Dieser Widerspruch hat nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.

A n l a g e n: Anlage 1 „Geltungsbereich der Allgemeinverfügung der Polizei Berlin am 20. Juli 2023 Feierliches Gelöbnis“